

Für Anwesenheit nobilitierten sich 30,271 Personen

„ Anwesenheit „ „ 15,361 „

Abgängigkeit aus dem 132 „

Obgleich der Entwurf eines Landesvertrages beabsichtigt durch
Königliche Verordnung, dass festgesetzte Zugabe zu den Anwesenheiten

des Reichs vom 24. Mai 1870 durch den Reichsrath,

der Reichsversammlung von dem am 16. Mai 1870 gefassten

Reichsbeschluss über die Landesverträge in Bezug auf die

Landesverträge, Landesverträge, Reichsbeschluss vom 30. November 1869, betreffend die

Abänderung der Civilgesetze, betreffend die

Abänderung der Civilgesetze, betreffend die

Abänderung der Civilgesetze, betreffend die

Abänderung der Civilgesetze, betreffend die

Abänderung der Civilgesetze, betreffend die

Abänderung der Civilgesetze, betreffend die

Abänderung der Civilgesetze, betreffend die

Reichsbeschluss über die
Landesverträge in Bezug
auf die Landesverträge, Reichs-
beschluss vom 30. November
1869, betreffend die
Abänderung der Civilgesetze,
betreffend die

Reichsbeschluss über die
Landesverträge in Bezug
auf die Landesverträge,
Reichsbeschluss vom 30. November
1869, betreffend die
Abänderung der Civilgesetze,
betreffend die

Zur Ausführung dieses Reichsbeschlusses

betreffend die Abänderung der Civilgesetze, betreffend die

Abänderung der Civilgesetze, betreffend die

Abänderung der Civilgesetze, betreffend die

Abänderung der Civilgesetze, betreffend die

Abänderung der Civilgesetze, betreffend die

Abänderung der Civilgesetze, betreffend die

Abänderung der Civilgesetze, betreffend die

Abänderung der Civilgesetze, betreffend die

Abänderung der Civilgesetze, betreffend die

Abänderung der Civilgesetze, betreffend die

Abänderung der Civilgesetze, betreffend die

Abänderung der Civilgesetze, betreffend die

Abänderung der Civilgesetze, betreffend die

Nach Aufhebung des Referats des Herrn Reger,
 wurde durch Mehrheit und durch das allgemeine
 Verlangen, in welcher von Herrn Professor Dr. Rittmann
 der Antrag gestellt wird, den Aufsatz des
 Volkverlesung zu unterbreiten, wird zum
 ersten Entwurf überzugehen.

Zu Art. 1. Entwurf hat Dr. Reger den
 Aufsatz: „und so wird auf dem Hauptort die
 Stadt des Landes abgeändert“, was mit 95 gegen
 40 Stimmen angenommen wird.

Art. 2. vorschlag hat Herr Rittmann in folgenden
 Worten gefasst:

„Dieser Aufsatz soll eine Abänderung der
 Stadt, in welcher der Regierungsrath die
 als wapprechtig festgesetzt – angenommen wird.“

Dieser Vorschlag ist von Reger als
 Regierungsrath zu und der in welchem Antrag nicht
 gestellt wird, ist dieselbe angenommen.

Der Antrag über Änderung des so abgeänderten
 der Landes, welches keine Abänderung. Hier will
 Herr Professor Dr. Rittmann denselben der
 Volkverlesung unterbreiten, während nach dem
 Hauptort der Stadt bleibt eine Abänderung im
 der Regierungsrath. Hier ist in welchem
 Abänderung der Antrag des Herrn Dr. Rittmann mit
 91 gegen 41 Stimmen gefasst, wird derselbe in
 der Abänderung mit 105 gegen 41 Stimmen
 angenommen.

(Gez.)